

Eistig.

Heutiges Tags seynd die Bauwren / sonderlich die / so bey grossen Stätten wohnen / meistentheils listig / wie die Füchse / bößhafftig wie ein Wolff / voller Bubenstück / wie des Gonellæ Pferd / dem man nicht trauwen darff / mann habe denn die Haut im Sack / verflucht / wie die Teuffel selbst / von welchem sie auch gemeinlich regieret werden. In summa, dahin ist es kommen / daß / wenn man jemand einen argen Bauwren schilt / so ist es eben so viel / als wenn man ihn einen abgeschumbten / durchtriebenen Essig vnd Kern

Bößwicht nennet / als ein Barrabam vnder den Mördern / einen Euribaten vnder den Betriegern / einen Harpalum vnder den Kirchenraubern / vnd was dergleichen ehrbaren Befindleins mehr seyn mag: dann bey ihnen ist gemeinlich weder Gewissen noch Treuw / noch Verstand: sondern lauter List / Betrug / Falschheit vnd Bößheit / mit deren er von 8 Hauptshädel bis vnder die Fußsolen durchrieben ist. Dabey ich es auch laß bleibend vnd sehe mich vmb nach andern Leuten.

## A N N O T A T I O

## Vber den Sechs vnd fünffzigsten Discurs.

Petrus Victorius handelt viel vom Ackerbau / vnd dessen Zugehör in seinen Variis lectionibus, sonderlich aber fol. 68. 80. vnd 85. Desgleichen auch Angelus Politianus in seinem Panepistemon: Item / Petrus Crinitus lib. 4. cap. 2. de Honesta disciplina. Item Ioh. Thomas Frigius fol. 871. Desgleichen auch von den Bienen fol. 937. Item Ioh. Iacobus Wecherus in seinen Secretis fol. 376. vnd Celius Calcagninus fol. 281.

## Der Sieben vnd fünffzigste Discurs.

## Von Vormundern.

**D**azu ist es nunmehr kommen / daß auch auß dem Ampt der Vormunder gleichsamb ein Handwerck gemacht wird / damit sich mancher vnderstehet zu behelffen / vnd mit armer Wittwen vnd Waisen Schaden zu bereichen: welches denn die Haupt Ursache ist / daß mancher nicht will warten / bis er darzu beruffen vnd genöhigt wird / sondern dringet sich selbst in solches Ampt. Vnd ist zwar nicht ohne / es seynd Wittwen vnd Waisen verlassene Personen / denen wol guter Schutz vnd Beystand vönnöhten thut. Dahero dann Cicero lib. 1. off. sagt / daß die Vormundschaft den verordneten Vormundern werde auffgetragē zu Nutzen vnd Behülff deren / so ihnen anbefohlen worden / dahin sie auch zum höchsten verpflichtet: vnd ist ihre Pflicht nicht geringer / als deren / welchen die Procuracion einer ganzen Gemein anfferleget ist. Wie denn die alten Iuriconsulti oder Rechtsgelehrten gesaget / es sey die Vormundschaft nichts anders / als eine von den geschriebenen Rechten gegebene Vollmacht vnd Gewalt / damit etliche gemächtigt / daß sie die beschützen / welche entweder von wegen ihrer Jugend / oder sonst anderer Zufall sich selbst nicht beschützen können. Item / daß Vormunder die Personen seynd / welche den Minderjährigen ge-

geben vnd vorgesezet werden / ihre Güter zu administriren vnd zu verwalten / bis sie zu ihren fähigen vnd verständigen Jahren kommen. Vnd hat solche Vormundschaft ihren Ursprung vnd Anfang / wie Carolus Sigonius lib. 1. de antiquo Iure Ciuium Romanorum meldet / von den Legibus duodecim tabularum: wiewol sie zu vor auch entweder auß Gewonheit / oder durch sonderliche Vorsichtigkeit bey etlichen ist im Brauch gewesen / vnd findet man / daß auch vor gemeldten Legibus etliche gewesen / die ihren Kindern / von wegen vnderständiger Jugend / oder sonst eines Mangels / haben Vormunder gesezet: wie man dann in den Annalibus vnd Historien Titi Liuii, vnd Dionysii liest / daß Ancus Martius der Römer König den Lucium Tarquinium zum Vormunder seiner Kinder gesezet. Sonsten saget Caius Iuriconsultus cap. 1. de Testamentis & Tutelis: Lege duodecim tabularum permillum est parentibus, liberis suis, siue feminis, siue maribus, si modo in potestate sint, tutores Testamento dare. Das ist / durch die Leges duodecim tabularum ist den Eltern zu gelassen / daß sie ihren Kindern / sie seyen Männliches oder Weibliches Geschlechts / wenn sie nur noch in ihrer Gewalt seynd / Vormunder durch ein Testament verordnen. Desgleichen sagt er auch Cap. 20.